

dungen in Ehesachen und Familienstreitsachen öffentlich zu verkünden sind (was bisher streitig war).

VorsRiOLG Werner Schwamb, Frankfurt

● 2. PKH-Bekanntmachung 2012

Die **ab dem 1.4.2012** maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b und Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen

1. für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b ZPO) **197 €**,
2. für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2a ZPO) **432 €**,
3. für jede weitere Person, der die Partei aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2b ZPO):
 - a) Erwachsene **345 €**,
 - b) Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres **326 €**,
 - c) Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres **286 €**,
 - d) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres **252 €**.

BGBl. I 2012, 2462

● Sozialversicherungs-RechengrößenVO 2013

Die VO über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2013 v. 26.11.2012 ist im Bundesgesetzblatt verkündet. Mit der Verordnung werden die Rechengrößen gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr angepasst.

BGBl. 2012 I, 2361

● Aktuelle Unterhaltstabellen und -leitlinien

Neben der neuen DüsseldorferTabelle (mit Stand vom 1.1.2013, die diesem Heft beiliegt) finden Sie auf den Internetseiten des FamRB unter www.famrb.de auch die aktuellen Unterhaltsleitlinien der einzelnen OLG, je nach Erscheinen.

● DFGT: Empfehlungen zum Selbstbehalt 2013

Die Unterhaltskommission des DFGT regt an, die Selbstbehaltssätze für 2013 wie folgt festzusetzen:

- | | |
|--|---------|
| 1. notwendiger Selbstbehalt für Nichterwerbstätige (§ 1603 Abs. 2 BGB) | 800 € |
| 2. notwendiger Selbstbehalt für Erwerbstätige (§ 1603 Abs. 2 BGB) | 1.000 € |
| 3. angemessener Selbstbehalt (§ 1603 Abs. 1 BGB) | 1.200 € |
| 4. billiger Selbstbehalt gegenüber Ehegatten (§ 1581 BGB) | 1.100 € |
| 5. angemessener Selbstbehalt gegenüber Eltern und wirtschaftlich selbständigen Kindern (§ 1603 Abs. 1 BGB) | 1.600 € |

Für diese Empfehlung hat sich die Unterhaltskommission von folgenden Überlegungen leiten lassen:

1. Die letzte Anpassung der Selbstbehaltssätze liegt zwei Jahre zurück. Bereits inflationsbedingt ergäbe sich nach dem Verbraucherpreisindex ein Anpassungsbedarf von 5 %. Seit der Festlegung 2010 sind zudem die Regelsätze für 2013 auf 382 € angehoben worden. Eine Überprüfung der schon letztes Mal sehr knapp kalkulierten Sätze anhand der nunmehr aktuellen Zahlen hat ergeben, dass eine Beibehaltung der geltenden Beträge mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben und den Anforderungen des höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht mehr in Einklang stünde.
2. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des BVerfG und des BGH, dass ein Unterhaltsschuldner durch die Leistung von Unterhalt nicht selbst hilfebedürftig im Sinne des sozialen Leistungsrechts werden darf (BVerfG v. 20.8.2001 – 1 BvR 1509/97, FamRZ 2001, 1685; v. 5.3.2003 – 1 BvR 752/02, FamRZ 2003, 661; BGH v. 2.5.1990 – XII ZR 72/89, FamRZ 1990, 849 (850); v. 15.3.2006 – XII ZR 30/04, FamRZ 2006, 683 (684) = FamRB 2006, 198). Als Maßstab gelten dabei die durch SGB II und SGB XII festgelegten Leistungen zum Lebensunterhalt. Die durch die Sozialgesetze vorgegebenen Werte sind insoweit auch für das Unterhaltsrecht zu beachten. Die Anbindung an die gesetzlichen Wertungen und die Offenlegung der für die Bemessung maßgeblichen Erwägungen dient zugleich der notwendigen Transparenz. Denn soweit das Unterhaltsrecht den Weg einer Pauschalierung wählt, muss es die Möglichkeit eröffnen, von solchen Pauschalen nicht abgedeckte Bedarfe sachgerecht zu erfassen (Zum Existenzminimum und Transparenzgebot im Unterhaltsrecht ausführlich *Lipp*, FamRZ 2012, 1 [3]).
3. Für die Bemessung des notwendigen Selbstbehalts sind folgende Aspekte wichtig:
 - Grundlage ist das nach sozialrechtlichen Maßstäben verfügbare Haushaltseinkommen eines Alleinstehenden ohne Verbindlichkeiten und besondere Aufwendungen.
 - Für den laufenden Lebensbedarf ist Ausgangspunkt der aktuelle Regelsatz. Dieser ist angemessen zu erhöhen, da im Regelsatz keine Bedarfspositionen enthalten sind, die einem Hilfeempfänger durch anderweitige Leistungsansprüche oder Vergünstigungen zur Verfügung stehen (§ 28 Abs. 4 S. 2 SGB XII). Diese sind ebenfalls